

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 - Soziales,
Sozialrecht, Sozialarbeit und Beschäftigung
Rechtsreferat Soziales
Bereich Kinder- und Jugendhilfe und Gewaltschutz-
einrichtungsgesetz
Hofgasse 12
A-8010 Graz



INFORMATION ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES für die Unterbringung bei Pflegepersonen im Rahmen des StKJHG

Stand: Jänner 2014

Sie haben sich als Pflegeperson gemäß § 43 Abs. 3 StKJHG entschlossen, einen Kostenzuschuss für die Unterbringung Ihres Pflegekindes bei Ihnen in Anspruch zu nehmen. Sie haben die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
- durch die Hilfe muss die Gefahr einer Störung hintangehalten oder eine bereits eingetretene Störung gemindert oder beseitigt werden können,
- für die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten muss es eine wirtschaftliche Härte bedeuten, die Kosten zur Gänze selbst zu zahlen,
- vor der gerichtlichen Obsorgeübertragung im Bereich Pflege und Erziehung auf Sie muss ein Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung vorgelegen sein.

2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können monatliche Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschussleistung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pflegekindergeld gemäß § 12 StKJHG-DVO (Höchstgrenze) und der Eigenleistung.

3. Die Eigenleistung ist jener Betrag, den der/die zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r als Kostenersatz zu leisten hätte, würde die Unterbringung bei Pflegepersonen im Rahmen der vollen Erziehung erfolgen.

4. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlagen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.
5. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.